



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg  
Gemeinde

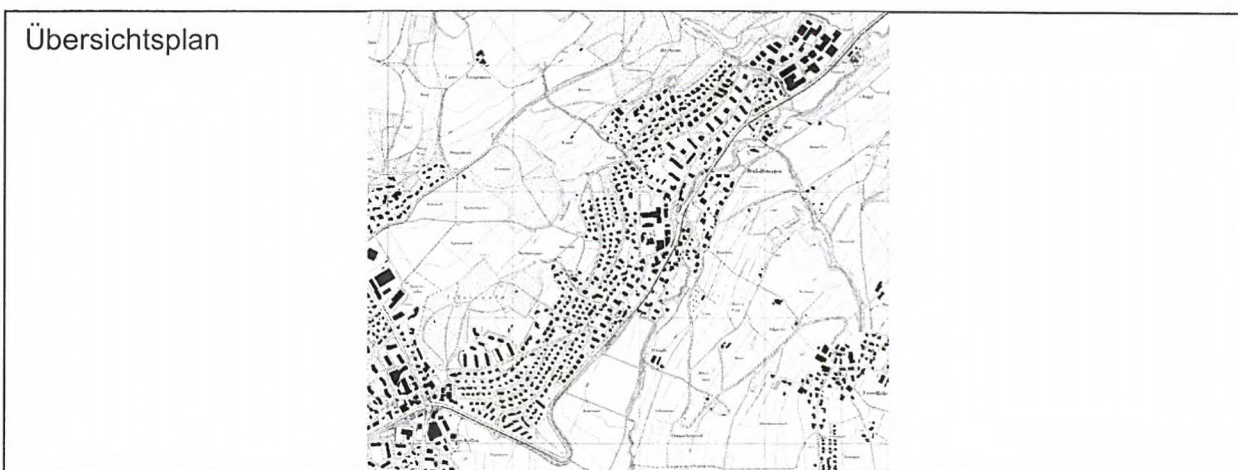
Kanton Aargau  
Departement  
Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Raumentwicklung

## Sondernutzungsplanung „Reklamen“

gemäss § 42 BNO

### Sondernutzungsvorschriften

mit Anhang

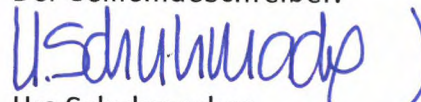


|                                                    |                                       |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Beschlossen vom Gemeinderat:                       | 20. September 2010                    |
| Mitwirkung vom:                                    | 27. September 2010 – 26. Oktober 2010 |
| Vorprüfungsbericht vom:                            | 18. November 2010                     |
| Mitwirkungsbericht vom:                            | 13. Dezember 2010                     |
| Öffentliche Auflage vom:                           | 20. Dezember 2010 – 19. Januar 2011   |
| Beschluss vom Gemeinderat über<br>die Genehmigung: | 4. April 2011                         |

Der Gemeindeammann:

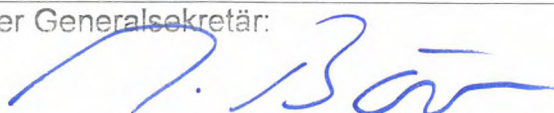
  
Josef Brem

Der Gemeindeschreiber:

  
Urs Schuhmacher

Genehmigung durch das Departement  
Bau, Verkehr und Umwelt

Genehmigt: Aarau, den 20. Dezember 2011



## § 1

### Zweck der Sondernutzungsplanung

- <sup>1</sup> Die Sondernutzungsplanung „Reklamen“ legt im Gemeindegebiet Rudolfstetten-Friedlisberg die Reglementierung der Standorte für temporäre Reklamen und Plakatanschlagstellen fest.
- <sup>2</sup> Zweck dieser Sondernutzungsplanung ist es, eine geordnete Plakatierung im gesamten Baugebiet zu erreichen. Damit soll verhindert werden, dass an verschiedenen Orten Reklamestandorte entstehen, die das Ortsbild negativ beeinträchtigen können.

## § 2

### Definitionen und Standorte

- <sup>1</sup> Als Plakatanschlagstellen gelten feste bauliche Einrichtungen an welchen kommerziell und unbefristet Reklameplakate angebracht werden können. Die Plakatanschlagstellen können frei stehend oder an einem Objekt montiert erstellt werden. Die zulässigen Standorte neuer Plakatanschlagstellen können dem Anhang 1, Teilplan 1 und 2, blau markiert, entnommen werden.
- <sup>2</sup> Bereits bestehende Plakatanschlagstellen sind weiterhin zulässig und fallen unter die kantonale Besitzstandsgarantie gemäss § 68 BauG, wobei eine Vergrösserung bis 30% der Anschlagfläche als angemessene Erweiterung gilt. Lage und Standort dieser Anschlagstellen können dem Anhang 2 entnommen werden.
- <sup>3</sup> Als temporäre Reklamen gelten Reklamen mit kommerziellem Hintergrund und Veranstaltungsplakate, die während einer bestimmten Zeit, in der Regel maximal acht Wochen, aufgestellt werden. Temporäre Reklamen sind solide befestigt, jedoch nicht mit einer festen baulichen Einrichtung aufzustellen. Sie müssen leicht zu montieren und demontieren sein. Die zulässigen Standorte für temporäre Reklamen können im Anhang 1, Teilplan 3 und 4, rot markiert, entnommen werden.

## § 3

### Nicht betroffene Reklamen

- <sup>1</sup> Nicht Gegenstand dieser Sondernutzungsplanung sind temporäre Bau-, Verkaufs- und Vermietungsreklamen, Wahl- und Abstimmungsreklamen sowie behördliche Informations- und Veranstaltungsplakatierungen.
- <sup>2</sup> Ebenfalls nicht Gegenstand sind Reklamen und Beschriftungen ortsansässiger Geschäfte und Unternehmen an oder in unmittelbarer Nähe zu den eigenen Gebäuden sowie die Beschriftung öffentlicher Gebäude.

## § 4

Zulässigkeit in  
einzelnen Zonen

- <sup>1</sup> Ausserhalb der Bauzonen sind temporäre Reklamen und Plakatanschlagstellen grundsätzlich nicht zulässig.
- <sup>2</sup> In der Kernzone Rudolfstetten (KD) und der Kernzone Friedlisberg (KF) sowie der Spezialzone Friedlisberg (SF) sind temporäre Reklamen und Plakatanschlagstellen nicht zulässig.
- <sup>3</sup> In der Einfamilienhauszone (E2), der Mehrfamilienhauszone (M3) sowie in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeB) sind temporäre Reklamen und Plakatanschlagstellen nur an den im Anhang 1 bezeichneten Standorten zulässig.
- <sup>4</sup> In den Gewerbebezonen (GA, GB, GC) sind temporäre Reklamen und Plakatanschlagstellen zulässig. Soweit Anhang 1 nichts anderes bestimmt, haben die temporären Reklamen und Plakatanschlagstellen entlang der Bernstrasse (K127) einen Strassenabstand von 10 m einzuhalten.
- <sup>5</sup> In der Kernzone Mutschellen (KM) sind temporäre Reklamen und Plakatanschlagstellen zulässig, sofern sie sich gut in die Umgebung und das Zentrumsbild einpassen.
- <sup>6</sup> In den Spezialzonen Burkersmatt (SB) und Erlenmatt (SE) sind Plakatanschlagstellen und temporäre Reklamen zulässig, sofern die jeweiligen Betriebsreglemente solche vorsehen.

## § 5

Bewilligung

- <sup>1</sup> Temporäre Reklamen und Plakatanschlagstellen unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat. Temporäre Bewilligungen werden befristet erteilt. Beauftragt mit der Erteilung von Bewilligungen ist die Abteilung Bau und Planung der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg. Ihr ist der Bewilligungsantrag zuzustellen.
- <sup>2</sup> Für eine Bewilligungserteilung müssen die technischen Richtlinien über Strassenreklamen des Kantons Aargau, betreffend Grösse Reklamefläche, Strassenabstand etc., eingehalten werden.

## § 6

Vollzug

- <sup>1</sup> Für die Bewilligung aller Reklamen bleibt das übergeordnete Recht, insbesondere die strassenverkehrsrechtlichen sowie planungs- und baurechtlichen Vorschriften vorbehalten.
- <sup>2</sup> Liegen bestehende Plakatanschlagstellen im Einflussbereich von Neu- oder Umbauprojekten, ist der Fortbestand der Anschlagstellen im Rahmen der Bauprojektbewilligung neu zu beurteilen.
- <sup>3</sup> Unerlaubt aufgestellte Reklamen werden unter Kostenfolge für den Ersteller durch die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg entfernt.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Sondernutzungsplanung „Reklame“ tritt mit der Genehmigung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) in Kraft. Wesentliche Änderungen bedürfen des gleichen Verfahrens wie der Erlass der Sondernutzungsplanung.

# Anhang

Anhang 1: Sondernutzungspläne (Teilpläne 1 bis 4)

Anhang 2: Bestehende Plakatanschlagstellenstandorte (Fotodokumentation)

Anhang 3: Merkblatt: Richtlinien über Strassenreklamen

## Anhang 1: Sondernutzungspläne (Teilpläne 1 bis 4)



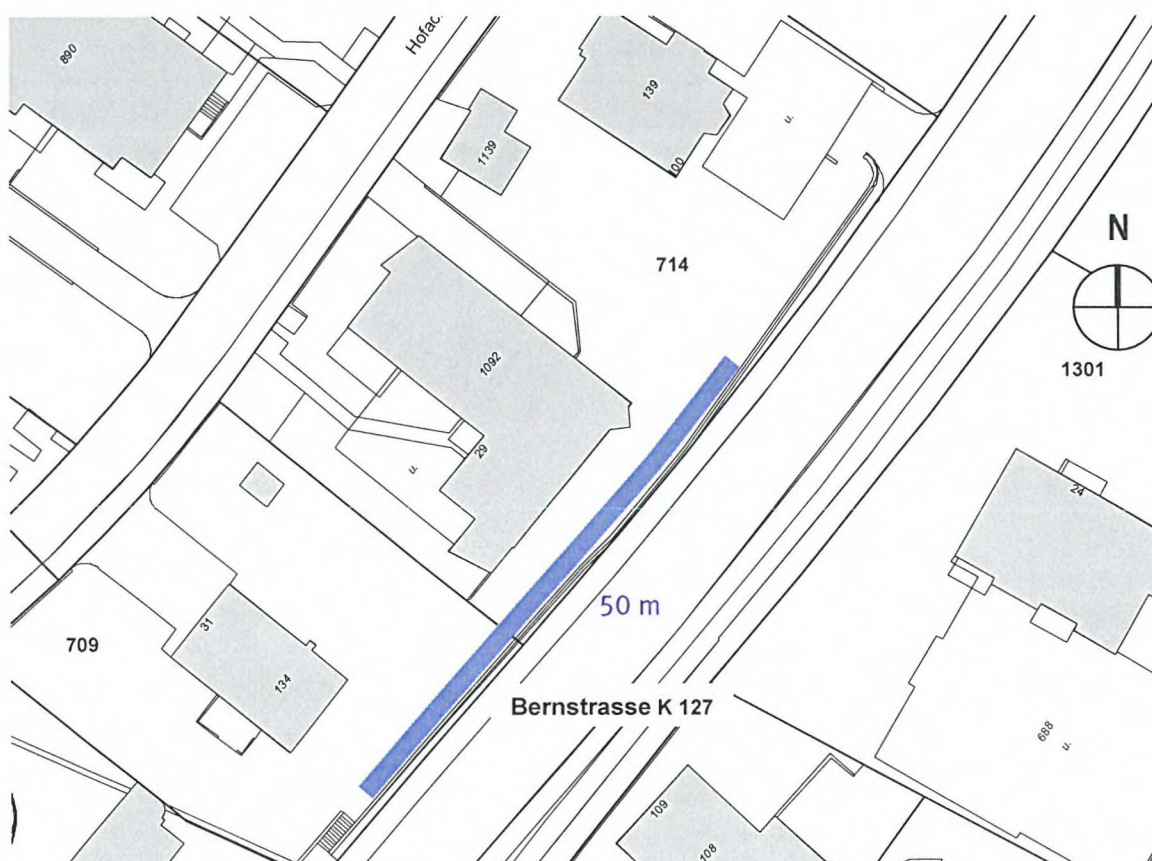
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg  
Gemeinde

### Sondernutzungsplan „Reklamen“

#### Teilplan 1

Genehmigungsinhalt:

 Zulässiger Standort für Plakatanschlagstellen (Planausschnitt)





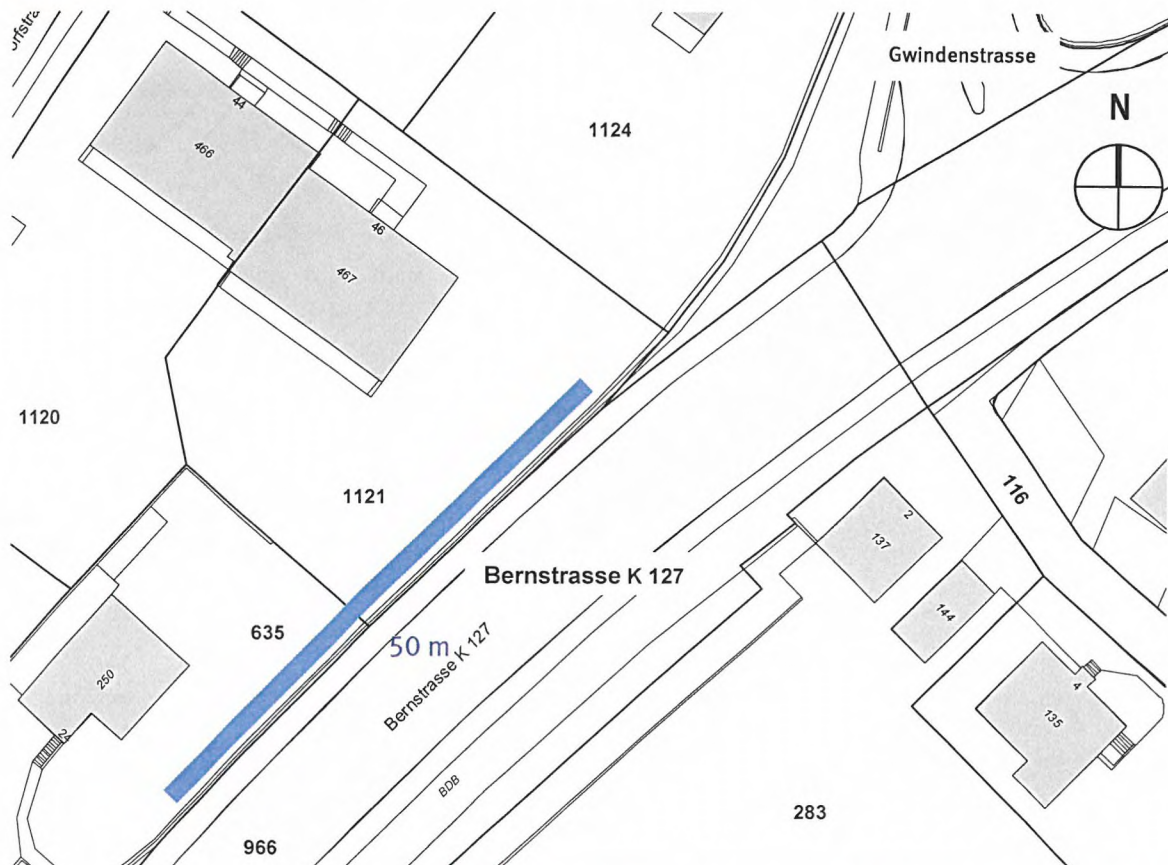
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg  
Gemeinde

## Sondernutzungsplan „Reklamen“

### Teilplan 2

Genehmigungsinhalt:

 Zulässiger Standort für Plakatanschlagstellen (Planausschnitt)





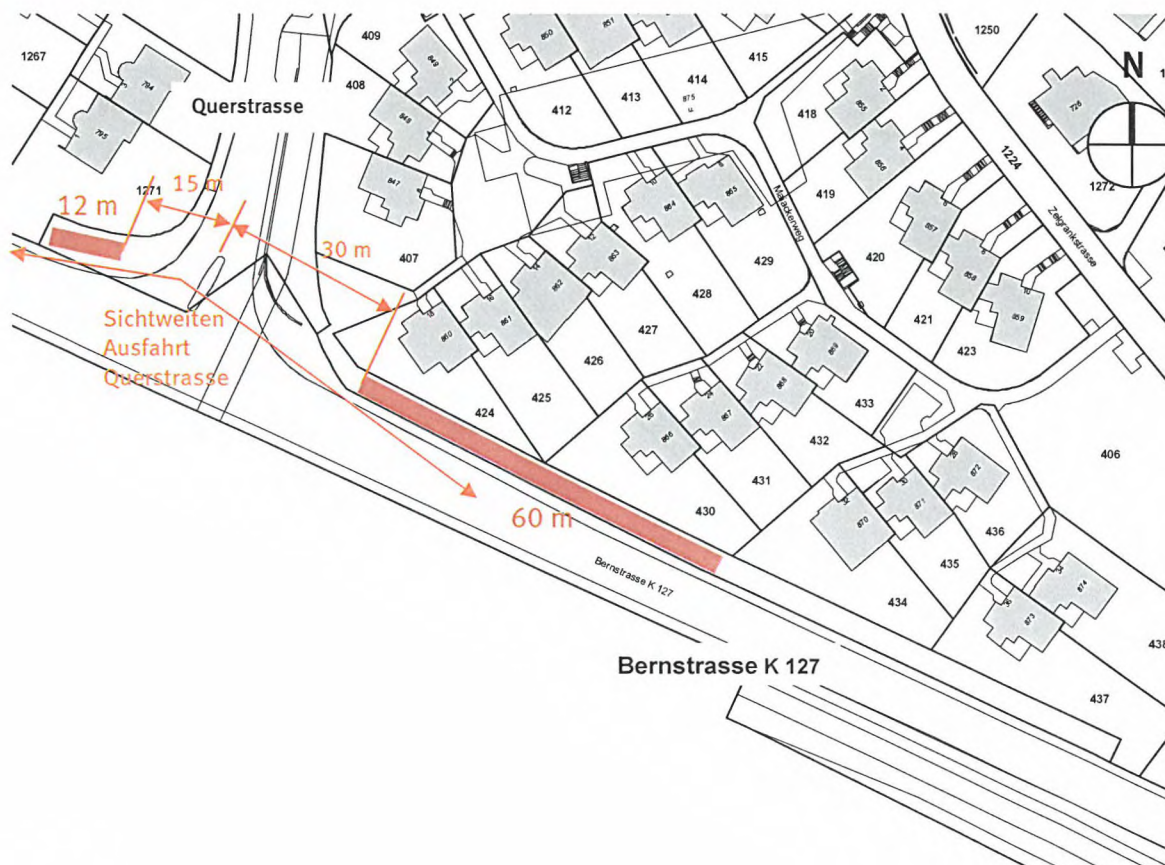
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg  
Gemeinde

## Sondernutzungsplan „Reklamen“

### Teilplan 3

Genehmigungsinhalt:

 Zulässige Standorte für temporäre Reklamen (Planausschnitt)





8964 Rudolfstetten-Friedlisberg  
Gemeinde

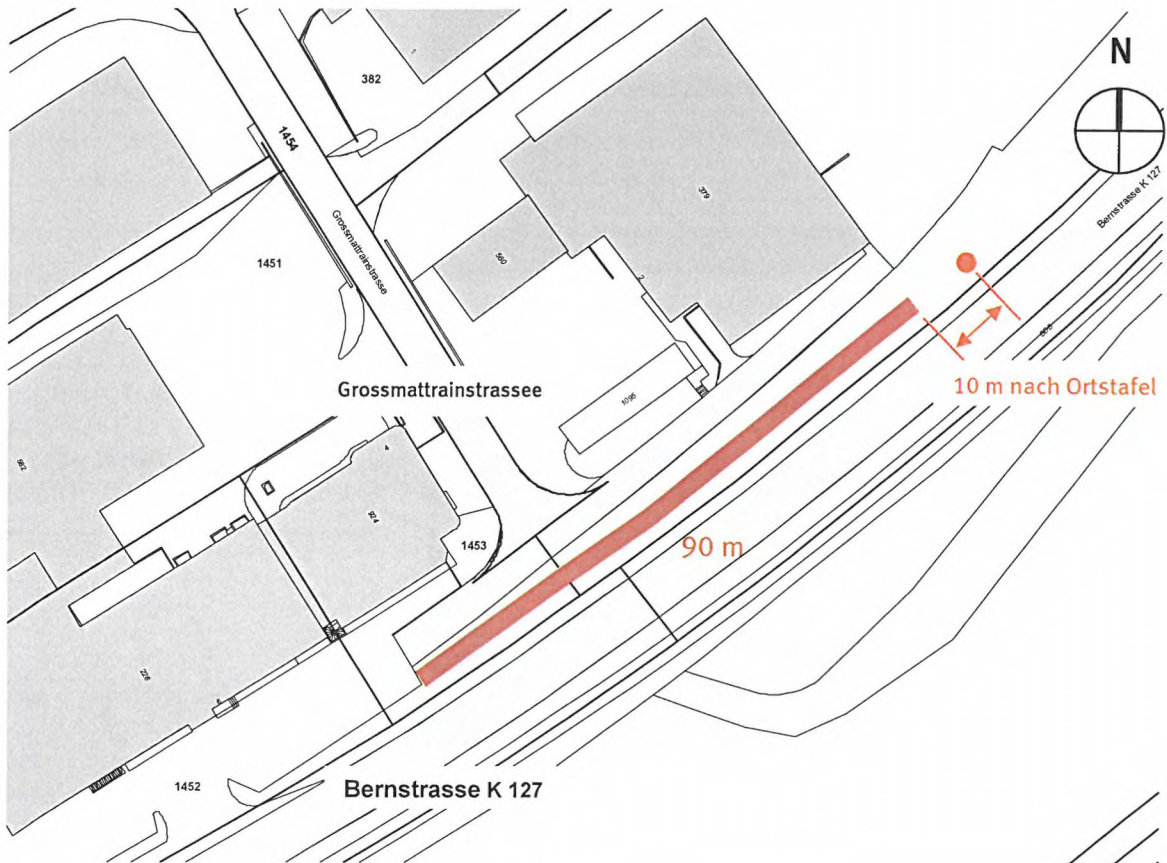
## Sondernutzungsplan „Reklamen“

### Teilplan 4

Genehmigungsinhalt:



Zulassige Standorte für temporäre Reklamen (Planausschnitt)



## Anhang 2: Bestehende Plakatanschlagstellenstandorte (Fotodokumentation)



Plakatwandstandort 1 und 2

Bernstrasse,  
vor Liegenschaft Nr. 24



Plakatwandstandort 3 und 4

Standort: Bernstrasse, vor  
Liegenschaft Untere Dorfstr. 40



Plakatwandstandort 5, 6 und 7

Standort: BDWM Haltestelle  
Hofacker, auf Perron (talseitig)



Plakatwandstandort 8, 9 und 10

Standort: BDWM Haltestelle  
Hofacker, auf Perron (bergseitig)



Plakatwandstandort 11 und 12

Standort: Bernstrasse, bei  
Liegenschaft Hofackerstr. 25



Plakatwandstandort 13

Standort: Bernstrasse, Vorplatz  
Liegenschaft Bernstr. 256



Plakatwandstandort 14

Standort: Bellikerstrasse, vor  
Liegenschaft Bellikerstrasse 14



Plakatwandstandort 15

Standort: Bolleri, an der  
Nordwest-Fassade des „SPAR“



Plakatwandstandort 16 und 17

Standort: Bolleri, Bereich  
Parkplatz „SPAR“  
Doppelseitige Nutzung



Plakatwandstandort 18 und 19

Standort: Bolleri, Nordost-Fassade „SPAR“ (Seite Parkplatz)



Plakatwandstandort 20

Standort: Alte Bremgartenstrasse, in der Nähe Post



Reklamebannerstandort 21

Standort: Bernstrasse, Kreuzung Rudolfstetten

### **Anhang 3: Merkblatt: Richtlinien über Strassenreklamen**

Die Sondernutzungsplanung „Reklamen“ stützt sich grundsätzlich auf die kantonale Richtlinie und Gesetzgebung. Allgemein ist die „Richtlinie über Strassenreklamen“ des Kantons Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, vom 18. November 2009, zu beachten. Die kommunalen Sondernutzungsvorschriften können in begründeten Fällen abweichende Vorschriften aufweisen.